



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde
Digitalcourage e.V.

Marktstraße 18
33602 Bielefeld

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 1819

MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 1. Juli 2020

AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 041

BEZUG Ihre Anfrage vom 20. Februar 2020

mit E-Mail vom 20. Februar 2020 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) unter Bezug auf die EU-Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise und der Aufenthaltsdokumente die Zusendung folgender Informationen:

- „1. *Alle mit der genannten Verordnung in Zusammenhang stehenden Dokumente, inklusive Stellungnahmen, Gutachten, Technik-Folgeabschätzungen, Datenschutz-Folgeabschätzungen, Positionspapieren, Kommentaren, Zeitplänen, Entwürfen, Protokollen und Präsentationen.*
2. *Alle Dokumente bezüglich geplanter Bundesgesetzgebung, Verwaltungsvorschriften und Zeitplänen im Zusammenhang mit der genannten Verordnung.*
3. *Alle Dokumente inklusive Statistiken, Umfragen, Stellungnahmen und Präsentationen bezüglich der Fälschungssicherheit von Personalaus-*

weisen, insbesondere bezüglich des Identitätsdiebstahls in Zusammenhang mit Fälschungen von Personalausweisen sowie der Erkennungsquote von gefälschten Personalausweisen.

4. *Alle Dokumente bezüglich der Kosten für die Erfassung von Fingerabdrücken in neuen Personalausweisen nach der benannten Verordnung.*
5. *Alle Dokumente, die mit Bezug auf die genannte Verordnung bei den Konsultationen der Kommission der EU von deutschen Behörden eingereicht wurden.*
6. *Alle Dokumente, die von Dritten (u.a. Unternehmen, Verbände, NGOs, Institute, Universitäten) bezüglich der genannten Verordnung an deutsche Bundesbehörden und Bundesministerien übermittelt wurden inklusive Stellungnahmen, Positionspapieren, Kommentaren, Zeitplänen, Entwürfen, Protokollen und Präsentationen.“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, soweit dem Informationszugang nicht die Versagungsgründe der §§ 3 ff. IFG entgegenstehen.

Letzteres ist vorliegend der Fall, denn dem von Ihnen begehrten Informationszugang steht der Schutz behördlicher Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG) sowie behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 4 Abs. 1 IFG) entgegen.

Gemäß **§§ 3 Nr. 3 lit. b und 4 Abs. 1 IFG** ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden oder hierdurch der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Von § 3 Nr. 3 lit. b IFG werden Beratungen von Behörden auf zwischen- und innerbehördlicher Ebene, zwischen Exekutive und Legislative und zwischen Behörden, wie auch sonstigen Einrichtungen erfasst. Von § 4 IFG werden Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Das Gesetzgebungsverfahren für dieses durch den Bundesrat zustimmungspflichtige Gesetz ist noch nicht abgeschlossen und damit auch nicht die inhaltlichen Beratungen zu diesem Gesetzentwurf innerhalb des Bundeskanzleramtes, der Bundesregierung sowie zwischen der Bundesregierung und Bundestag sowie Bundesrat.

Zudem kann gem. § 9 Abs. 3 IFG der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Der Gesetzentwurf und die Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung sowie weitere Informationen sind u. a. auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimatwesen (BMI) veröffentlicht. Sie können diese unter folgendem Link abrufen:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/gesetz-zur-staerkung-der-sicherheit-im-pass-und-ausweiswesen.html>

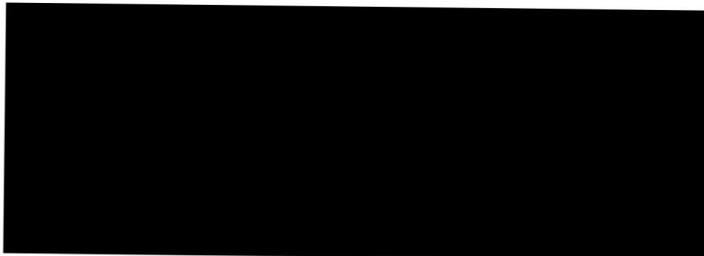
Diese Dokumente sind daher allgemein zugänglich, weshalb diesbezüglich der Informationszugang nach § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen ist.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit der

Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.

Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH.